



Hinweis an beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss

Für die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gelten die gesetzlichen Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten nach Art. 14 der Bayerischen Landkreisordnung. Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben insbesondere

- ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen,
- über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen und geheim zu haltenden Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren,
- die unbefugte Verwertung geheim zu haltender Angelegenheiten zu unterlassen,
- auf Verlangen des Kreistages amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben.

Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss fort.

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses dürfen grundsätzlich ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Landrat.

Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift («Vorname» «Name»)